



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für regionale Entwicklung*

---

**2014/0093(CNS)**

24.3.2014

**\***

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Anwendung der AIEM-Steuer auf den Kanarischen Inseln  
(COM(2014)0171 – C7-0106/2014 – 2014/0093(CNS))

Ausschuss für regionale Entwicklung

Berichterstatlerin: Danuta Maria Hübner

(Vereinfachtes Verfahren – Artikel 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung)

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Konsultationsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	6



## **ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

**zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Anwendung der AIEM-Steuer auf den Kanarischen Inseln  
(COM(2014)0171 – C7-0106/2014 – 2014/0093(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2014)0171),
  - gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0106/2014),
  - gestützt auf die Artikel 55 und 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0000/2014),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## **BEGRÜNDUNG**

Gemäß der in dem Vorschlag der Kommission dargelegten Begründung wurde Spanien mit der auf der Grundlage von Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags (jetzt Artikel 349 AEUV) erlassenen Entscheidung 2002/546/EG des Rates vom 20. Juni 2002 ermächtigt, bestimmte auf den Kanarischen Inseln hergestellte Erzeugnisse bis zum 30. Juni 2014 ganz oder teilweise von der Steuer mit der Bezeichnung „Arbitrio sobre Importaciones y Entregas de Mercancías en las Islas Canarias“ (AIEM) zu befreien, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und einen Ausgleich für die zusätzlichen Produktionskosten zu schaffen, die mit der Abgelegenheit, der Abhängigkeit von Rohstoffen und Energie, des Zwangs zu vermehrter Lagerhaltung, der Enge des lokalen Marktes und der nur schwach entwickelten Exporttätigkeit verbunden sind.

Am 4. März 2013 ersuchte Spanien die Kommission, einen Beschluss des Rates vorzubereiten, mit dem Spanien ermächtigt würde, bestimmte auf den Kanarischen Inseln hergestellte Erzeugnisse für den Zeitraum 2014-2020 ganz oder teilweise von der Steuer mit der Bezeichnung AIEM zu befreien und die Liste der Erzeugnisse und die Steuerhöchstsätze für einige dieser Erzeugnisse zu ändern. Auf der Grundlage der eingeholten Informationen ist die Kommission zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die besonderen Merkmale der Kanarischen Inseln deren Entwicklung beeinträchtigen und den dortigen Wirtschaftsteilnehmern Zusatzkosten verursachen, und dass es gerechtfertigt ist, die Befreiung von der AIEM bei einer Reihe lokal hergestellter Industrieerzeugnisse beizubehalten, da diese Maßnahme notwendig und verhältnismäßig und der Geschlossenheit und der Kohärenz der Rechtsordnung der Union nicht abträglich ist.

Da mit dieser Maßnahme die wirtschaftlichen Aktivitäten und die Wettbewerbsfähigkeit in einem Gebiet in äußerster Randlage auch künftig gefördert werden sollen und keine Beeinträchtigung der Rechtsordnung der Union zu befürchten ist, schlägt der Vorsitz vor, diesen Vorschlag gemäß Artikel 46 der Geschäftsordnung ohne Änderung zu billigen.